



Antrag des Präsidiums auf Neufassung der Clubsatzung

Jahreshauptversammlung FC Bayern München eV 2023

Legende:

Linke Spalte: Satzung in der aktuellen Fassung (Beschluss: 25.11.2021).

Mittlere Spalte: Vorschlag zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung 2023, Änderungen in **rot** (ursprünglicher Antrag) und **lila** (überarbeitete Fassung).

Rechte Spalte: Erläuterung der Hintergründe der Überarbeitung.

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p style="text-align: center;">Vereinssatzung des FC Bayern München e.V.¹</p> <p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform</p> <p>Der Club führt den Namen „Fußball-Club Bayern München e.V.“, hat seinen Sitz in München und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Clubfarben sind Rot und Weiß.</p>	<p style="text-align: center;">Vereinssatzung des FC Bayern München e.V.</p> <p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform</p> <p>Der Club führt den Namen „Fußball-Club Bayern München e.V.“, hat seinen Sitz in München und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Clubfarben sind Rot und Weiß.</p>	<p>Die Überarbeitung der Satzung basiert auf dem Vorschlag der Satzungskommission aus dem Jahr 2021 und berücksichtigt die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Satzungsforen am 23. Mai und 21. September 2023 („Satzungsforum“) sowie Änderungsanträgen von Mitgliedern im Vorfeld der Jahreshauptversammlung 2023 (in lila).</p>

¹ Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des FC Bayern München eV am 25.11.2021 beschlossen.

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Club ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen; daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen. Der Verein kann außer für den Fußballsport auch in anderen Sportarten Abteilungen unterhalten. 3. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. a) Der Club bekennt sich zum Respekt gegenüber allen international anerkannten Menschenrechten und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. b) Der Club setzt sich als Mehrheitsaktionär der FC Bayern München AG für die Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen ein. 	<p>§ 2 Zweck und, Aufgaben und Werte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Club ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen; daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen. Der VereinClub kann außer für den Fußballsport auch in anderen Sportarten Abteilungen unterhalten. 3. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. a) Der Club bekennt sich zum Respekt gegenüber allen international anerkannten Menschenrechten und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. b) Der Club setzt sich als Mehrheitsaktionär der FC Bayern München AG für die Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen ein. 3. Der Club tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder weiteren Form von diskriminierenden, 	<p>Im Satzungsforum wurde eine Überarbeitung der Werteklausel in der Satzung intensiv mit den Mitgliedern diskutiert, insbesondere was die Aufnahme von Klimaschutzzielen etc. in der Satzung selbst betrifft. Tenor der Diskussion war mehrheitlich, dass die Satzung weiter schlank, eher abstrakt und flexibel gehalten werden soll und weitere Wertethemen außerhalb der Satzung bearbeitet und festgehalten werden sollen (z.B. FCB-Leitbild).</p> <p>Basis einer Überarbeitung ist daher der Vorschlag der Satzungskommission aus dem Jahr 2021, mithin insgesamt eine Modernisierung und Straffung des § 2.</p> <p>Das ausdrückliche Bekenntnis zu den Menschenrechten, das auf Mitgliedsantrag in der JHV 2021 beschlossen und unter § 2 Ziffer 4 in die Satzung aufgenommen wurde, soll erhalten bleiben, um die ausdrückliche Referenz auf die</p>



Alte Version	Neue Version	Erläuterung
	<p>menschenverachtenden oder antisemitischen Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, der Religion, des Geschlechts, des Alters, ethnischer oder sozialer Herkunft, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich oder seelischer Art ist. Er verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral, bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte unter Berücksichtigung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie zu nachhaltigem Handeln. Der Club bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialer Stellung eine sportliche Heimat.</p> <p>4. Der Club verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt.</p>	<p>UN-Leitprinzipien ergänzt und in den Wertekodex in Ziffer 3 integriert werden.</p> <p>Diese Anerkennung wichtiger Menschenrechtsleitprinzipien wird weiter ergänzt durch ein Bekenntnis zur Nachhaltigkeit, hier auch um den neuen Lizenzierungsanforderungen der DFL Rechnung zu tragen.</p> <p>Zudem soll durch einen Einschub in § 15 Nr. 5 verdeutlicht werden, dass sich die Geschäftsführung des Präsidiums stets am Wertekodex des § 2 Nr. 3 und Nr. 4 zu orientieren hat.</p> <p>Vor dem Hintergrund des BVerfG-Beschlusses vom 02. Februar 2023 (Az. 1 BvR 187/21) soll zudem eine wirksame Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Mitglieder aufgrund rechtsextremistischer oder antisemitischer Handlungen und Äußerungen ausschließen zu können.</p>
<p>§ 3 Vereinsvermögen</p>	<p>§ 3 VereinsvermögenClubvermögen</p> <p>1. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen</p>	



Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>1. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>2. Bei Auflösung des Clubs oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Clubvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FC Bayern Hilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>3. Der Club ist Mehrheitsaktionär der FC BAYERN MÜNCHEN AG. Sein Anteil darf die Hälfte aller Aktien zuzüglich einer Aktie nicht unterschreiten.</p>	<p>Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>2. Bei Auflösung des Clubs oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Clubvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FC Bayern Hilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>3. Der Club ist Mehrheitsaktionär der FC BAYERN MÜNCHEN AG. Sein Anteil darf die Hälfte aller Aktien zuzüglich einer Aktie nicht unterschreiten.</p> <p>4. Für die Zustimmung zu einer Kapitalerhöhung bei der FC BAYERN MÜNCHEN AG und für sonstige Entscheidungen, durch die ein Gesellschafter der FC BAYERN MÜNCHEN AG allein oder zusammen mit einem Unternehmen des gleichen Konzerns eine Beteiligung von mehr als 20 % des Kapitals oder Stimmrechte von mehr als 20 % erhält oder durch die die Anteile oder Stimmrechte des FC Bayern München e.V. unter die Grenze von 70 % sinken, bedürfen die Vertreter² des FC Bayern München e.V. in der Hauptversammlung der FC BAYERN MÜNCHEN AG der Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.</p>	<p>Das Zustimmungserfordernis zu einer Kapitalerhöhung bzw. einer signifikanten Änderung der Gesellschafterstruktur in der AG wird UNVERÄNDERT aus § 12 Ziffer 1 Satz 3 an diese Stelle verschoben.</p>

² Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das generische Maskulinum verwendet.

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>§ 4 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen</p> <p>I. Fußballsport</p> <p>1. Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping (Anti-Doping-Richtlinien) mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Club und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Club überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> <p>2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern /</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen</p> <p>I. Fußballsport</p> <p>1. Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den VereinClub und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping (Anti-Doping-Richtlinien) mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Club und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Club überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> <p>2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern / Muttervereinen oder mit diesen verbundenen</p>	



Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des Ligaverbandes in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Organmitglieder des Clubs sein. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers in der Deutschen Fußballliga.</p> <p>3. Der Club ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Clubs in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Club und seine Mitglieder.</p> <p>4. Dem Club als Mutterverein der FC Bayern München AG, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Bundesliga des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Club verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) vereinbar ist. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Club verbindlich.</p>	<p>Unternehmen des Ligaverbandes in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Organmitglieder des Clubs sein. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers in der Deutschen Fußballliga.</p> <p>3. Der Club ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Clubs in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Club und seine Mitglieder.</p> <p>4. Dem Club als Mutterverein der FC Bayern MünchenBAYERN MÜNCHEN AG, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Bundesliga des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Club verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) vereinbar ist. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Club verbindlich.</p>	



Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>II. Sonstige Sportarten</p> <p>Es gelten die Regelungen der übergeordneten Bundes-, Landes- und Regionalverbände.</p>	<p>II. Sonstige Sportarten</p> <p>Es gelten die Regelungen der übergeordneten Bundes-, Landes- und Regionalverbände.</p>	
<p>§ 5 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr (01.07. bis 30.06.).</p>	<p>§ 5 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr (01.07. bis 30.06.).</p>	
<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>§ 6 Mitglieder</p> <p>Der Club besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muss durch das Präsidium erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>§ 6 Mitglieder</p> <p>Der Club besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muss durch das Präsidium erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	
<p>§ 7 Aufnahme</p> <p>Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Clubs unterstützt. Die Aufnahme erfolgt zum 01.07. (Beginn des Spieljahres) eines Jahres mit mindestens einjähriger Laufzeit oder alternativ zum 01.01. eines Jahres mit mindestens 1 1/2-jähriger Laufzeit.</p> <p>Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann der Club die Zusendung einer einfachen Kopie des Personalausweises</p>	<p>§ 7 Aufnahme und Ablehnung der Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die ZieleZweck, Aufgaben und Werte des Clubs unterstützt. Die Aufnahme erfolgt zum 01.07. (Beginn des Spieljahres) eines Jahres mit mindestens einjähriger Laufzeit oder alternativ zum 01.01. eines Jahres mit mindestens 11/2-jähriger Laufzeit. 2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen und bedarf für Minderjährige der –von Minderjährigen bedarf– der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. 	<p>Die Regelung wurde durchnummeriert. Zudem wurde durch die Anpassung des Wortlauts eine eindeutige Bezugnahme auf die Werteklausel in § 2 der Satzung hergestellt.</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>oder Reisepasses verlangen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Dem abgelehnten Bewerber steht gegen die Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat nach vorheriger Anhörung des Präsidiums.</p> <p>Die Mitgliedschaft beginnt zum 01.07. eines Jahres, wenn vor diesem Zeitpunkt die Aufnahmebestätigung durch das Präsidium erfolgt ist und die Aufnahmegebühr sowie mindestens ein Jahresbeitrag bezahlt wurde.</p> <p>Sie beginnt am 01.01. eines Jahres, wenn vor diesem Zeitpunkt die Aufnahmebestätigung durch das Präsidium erfolgt ist und die Aufnahmegebühr sowie mindestens der Jahresbeitrag für 1 ½ Jahre bezahlt wurde.</p> <p>Zum 01.01. eines Jahres aufgenommene Mitglieder haben in der im betreffenden Kalenderjahr stattfindenden Jahreshauptversammlung des Clubs Teilnahme- und Stimmrecht.</p>	<p>Über die Aufnahme en-schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann der Club die Zusendung einer einfachen Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>3. Dem Einem abgelehnten Bewerber steht gegen die innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat nach vorheriger Anhörung des Präsidiums und des Betroffenen.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft beginnt zum 01.07. eines Jahres, wenn vor diesem Zeitpunkt die Aufnahmebestätigung durch das Präsidium erfolgt ist und die Aufnahmegebühr sowie mindestens ein Jahresbeitrag bezahlt wurde.</p> <p>Sie beginnt am 01.01. eines Jahres, wenn vor diesem Zeitpunkt die Aufnahmebestätigung durch das Präsidium erfolgt ist und die Aufnahmegebühr sowie mindestens der Jahresbeitrag für 1 ½ eine ein halb Jahre bezahlt wurde.</p> <p>Zum 01.01. eines Jahres aufgenommene Mitglieder haben in der im betreffenden Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlung des Clubs Teilnahme- und Stimmrecht. Jahreshauptversammlung</p>	<p>Auch der Betroffene soll gehört werden.</p> <p>Siehe § 8</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu benützen.</p> <p>Nur volljährige Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Teilnahme- und Stimmrecht beginnt für die Jahreshauptversammlung grundsätzlich nach einjähriger Mitgliedschaft. Für zum 01.01. eines Jahres aufgenommene Mitglieder beginnt das Teilnahme- und Stimmrecht bereits im Jahr der Aufnahme.</p>	<p>§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <p>Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben Clubleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu benützen.</p> <p>Nur volljährige Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Teilnahme- und Stimmrecht beginnt für die Jahreshauptversammlung Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung grundsätzlich nach einjähriger sechsmonatiger Mitgliedschaft. Für zum 01.01. eines Jahres aufgenommene Mitglieder beginnt das Teilnahme- und Stimmrecht bereits im Jahr der Aufnahme.</p>	<p>Es soll eine einheitliche Bestimmung für alle Neumitglieder geschaffen werden.</p>
<p>§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Club und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Clubs oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten. 2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Präsidium festgesetzt. 	<p>§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Club und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Clubs oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten Clubangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten. 2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Präsidium festgesetzt. 	
<p>§ 10 Ablehnung der Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Club kann ein 	<p>§ 10 Ablehnung der Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Club kann ein 	<p>Die Ablehnung eines Mitgliedsantrags ist in § 7 geregelt. In diesem § 10 geht es um das Ende einer bestehenden Mitgliedschaft</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>Mitglied nur zum Ende des laufenden Spieljahres (01.07. bis 30.06.) bis spätestens 30. April in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erklären. Die Mitgliedschaft durch Austritt erlischt erst, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere rückständige Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt hat.</p> <p>2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Club gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.</p> <p>3. Der Ausschluss aus dem Club erfolgt durch das Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung bei vereinschädigendem Verhalten wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. <p>Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss können der Bewerber oder das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Mitglied nur zum Ende des laufenden Spieljahres (01.07. bis 30.06.) bis spätestens 30. April in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erklären. Die Mitgliedschaft durch Austritt erlischt erst, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere rückständige Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt hat.</p> <p>2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Club gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.</p> <p>3. Der Ausschluss aus dem Club erfolgt durch das Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung Clubsatzung bei vereinschädigendemclubschädigendem Verhalten bei der Offenbarung einer Gesinnung, die mit Zweck, Aufgaben und Werten des Clubs unvereinbar ist wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. <p>Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss können der Bewerber oderkann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der</p>	<p>bzw. den Ausschluss eines Mitglieds.</p> <p>Durch die ausdrückliche Erwähnung der Werte aus § 2 der Satzung soll es insbesondere möglich sein, Mitglieder mit erkennbarer rechtsextremistischer oder antisemitischer Gesinnung ausschließen zu können.</p> <p>Auch der Betroffene soll gehört werden.</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
	Ehrenrat nach Anhörung des Präsidiums und des Betroffenen . Der Einspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.	
<p>III. Organe</p> <p>§ 11 Die Organe des Clubs sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung b) das Präsidium c) der Abteilungsvorstand d) der Verwaltungsbeirat und e) der Ehrenrat.</p> <p>Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den vom Präsidium erlassenen Ordnungsvorschriften.</p> <p>Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Abteilungsvorstandes, der Verwaltungsbeiräte und der Mitglieder des Ehrenrates werden vom Präsidium festgelegt. Die Festlegung von Art und Umfang der Vergütung des Präsidiums erfolgt durch den Verwaltungsbeirat.</p>	<p>III. Organe</p> <p>§ 11 Die Organe des Clubs sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung b) das Präsidium c) der Abteilungsvorstand d) der Verwaltungsbeirat und ed) der Ehrenrat.</p> <p>Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den vom Präsidium erlassenen Ordnungsvorschriften.</p> <p>Die Organe des VereinsClubs können eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Abteilungsvorstandes, der Verwaltungsbeiräte und der Mitglieder des Ehrenrates werden vom Präsidium festgelegt. Die Festlegung von Art und Umfang der Vergütung des Präsidiums erfolgt durch den Verwaltungsbeirat.</p>	Anpassung an die Praxis, den Abteilungsvorstand gibt es nicht mehr.
<p>§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung)</p> <p>1. Jahreshauptversammlung Die Jahreshauptversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Cluborgan.</p>	<p>§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung)</p> <p>1. Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung Die Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen, sofern dem nicht sachliche Gründe</p>	

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>Das Teilnahme- und Stimmrecht ergibt sich aus § 8 der Satzung. Der Mitgliederversammlung obliegt nach näherer Maßgabe des § 15 Ziff. 2 die Wahl des Präsidiums, die Wahl des Ehrenrats und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss. Sie nimmt die Berichte vom Präsidium entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.</p> <p>Für die Zustimmung zu einer Kapitalerhöhung bei der FC Bayern München AG und für sonstige Entscheidungen, durch die ein Gesellschafter der FC Bayern München AG allein oder zusammen mit einem Unternehmen des gleichen Konzerns eine Beteiligung von mehr als 20 % des Kapitals oder Stimmrechte von mehr als 20 % erhält oder durch die die Anteile oder Stimmrechte des FC Bayern München e.V. unter die Grenze von 70 % sinken, bedürfen die Vertreter des FC Bayern München e.V. in der Hauptversammlung der FC Bayern München AG der Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Einberufung der Mitgliederversammlung Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anzeige in der Vereinszeitschrift (§ 23 Abs.1) sowie durch Mitteilung über die Vereins-Homepage (§ 23 Abs. 2) und den Bundesanzeiger. Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.</p> <p>3. Anträge</p>	<p>entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Cluborgan.</p> <p>Das Teilnahme- und Stimmrecht ergibt sich aus § 8 der Satzung. Der Mitgliederversammlung obliegt nach näherer Maßgabe des § 15 Ziff. 2 die Wahl des Präsidiums, die Wahl des Ehrenrats und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss. Sie nimmt die Berichte vom Präsidium entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.</p> <p>Für die Zustimmung zu einer Kapitalerhöhung bei der FC Bayern München AG und für sonstige Entscheidungen, durch die ein Gesellschafter der FC Bayern München München AG allein oder zusammen mit einem Unternehmen des gleichen Konzerns eine Beteiligung von mehr als 20 % des Kapitals oder Stimmrechte von mehr als 20 % erhält oder durch die die Anteile oder Stimmrechte des FC Bayern München e.V. unter die Grenze von 70 % sinken, bedürfen die Vertreter des FC Bayern München e.V. in der Hauptversammlung der FC Bayern München AG der Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Ausgestaltung Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen.</p> <p>Das Präsidium kann bei Vorliegen sachlicher Gründe festlegen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können (sog. hybride</p>	<p>Das Zustimmungserfordernis zu einer Kapitalerhöhung bzw. einer signifikanten Änderung der Gesellschafterstruktur in der AG wird UNVERÄNDERT aus § 12 Ziffer 1 Satz 3 wurde zu § 3 Ziff. 4 verschoben.</p> <p>In § 12 Ziff. 2 soll nunmehr geregelt werden, dass es der Tradition des FC Bayern München entsprechend grundsätzlich bei einer Präsenzversammlung verbleiben soll, die durch das Präsidium auch bestmöglich zu</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt und der Gegenstand des Antrags von der bekanntgemachten Tagesordnung gedeckt ist. Anträge müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.</p> <p>4. Außerordentliche Mitgliederversammlung Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Verwaltungsbeirat oder mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.</p>	<p>Mitgliederversammlung). Für den Fall der Teilnahme an der hybriden Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation beschränken sich die Mitgliederrechte auf das Stimmrecht.</p> <p>Wenn zwingende Gründe die Durchführung einer Präsenzveranstaltung oder einer hybriden Mitgliederversammlung unmöglich oder unzumutbar machen, kann das Präsidium eine rein virtuelle Mitgliederversammlung einberufen. Die Gründe hierfür sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p> <p>3. Einberufung Einberufung der Mitgliederversammlung Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anzeige in der Vereinszeitschrift im Club-Magazin (§ 23 Abs. 1) sowie durch Mitteilung über die VereinsClub-Homepage (§ 23 Abs. 2) und den Bundesanzeiger. Sie2). Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.</p> <p>4. Anträge Anträge müssen mindestens 25 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Ehrenrat eingereicht werden und ausreichend begründet sein.</p> <p>Der Ehrenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulässigkeit von Anträgen. Beabsichtigt der Ehrenrat einen Antrag abzulehnen, hat er dem Antragsteller vor der Ablehnung unter Mitteilung der Gründe für die beabsichtigte Ablehnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>realisieren ist (geeignete Versammlungsstätte etc.). Eine so genannte hybride Mitgliederversammlung soll abweichend von den neuen gesetzlichen Vorgaben in § 32 Abs. 2 BGB nur bei Vorliegen sachlicher Gründe möglich sein und dann mit der Einschränkung, dass digital Teilnehmende ausschließlich Stimmrecht und insbesondere kein Rederecht haben sollen. Weiter soll eine rein virtuelle Mitgliederversammlung (ohne Präsenz der Mitglieder) nur unter ganz engen Voraussetzungen (z.B. Pandemie) zulässig sein.</p> <p>In Bezug auf Ziffer 3 und 4 wurde im Rahmen des Satzungsforums diskutiert, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung immer möglichst früh erfolgen soll, mindestens als „save the date-Nachricht“, zudem soll der Termin nach Möglichkeit auf einen Heimspieltag gelegt und untertags so terminiert werden, dass eine An- und Abreise ohne Übernachtung möglich ist. In der Satzung soll die Grenze der zeitgemäßen</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
	<p>Zugelassene und abgelehnte Anträge sind, soweit diese nicht zu einem satzungs- und/oder gesetzeswidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung führen würden und/oder die Begründung des Antrags offensichtlich falsche Angaben enthält oder Persönlichkeitsrechte verletzt, mindestens sieben (7) Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern auf der Club-Homepage bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnte und bekanntgegebene Anträge dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen.</p> <p>Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen teilnehmenden Mitglieder abgegebenen Stimmen.</p> <p>Über Anträge, die erst in der Versammlung Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit Zweidrittelmehrheit beschließt und der Gegenstand des Antrags von der bekanntgemachten Tagesordnung gedeckt ist. Anträge müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein.</p>	<p>Einberufung aber aus Gründen der Praktikabilität bei max. 4 Wochen festgehalten werden, da insbesondere die DFL-Spieltagsplanung oftmals keine frühere, verbindliche Einladung zulässt.</p> <p>Auf Basis der Diskussion mit den Mitgliedern im Satzungsforum wurde mehrheitlich wenig Änderungsbedarf an der Satzung in Bezug auf die Prüfung und Zulassung von Mitgliedsanträgen gesehen. Dennoch empfiehlt sich aus Sicht des Präsidiums eine Konkretisierung der bestehenden Regelungen. Insbesondere soll der neutrale Ehrenrat statt des Präsidiums über die Zulässigkeit eines Mitgliedantrags entscheiden und eine Überstimmung des Ehrenrats durch die Mitglieder möglich sein. Außerdem wird den Mitgliedern bei beabsichtigter Ablehnung eines Antrages Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
	<p>5. Außerordentliche Mitgliederversammlung Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist frühestens nach vier, spätestens nach sechs Wochen einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Verwaltungsbeirat oder mindestens 5-%fünf Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 gelten unberührt.</p>	<p>Die Mehrheitserfordernisse für abgelehnte Anträge vor der Mitgliederversammlung und Anträge in der Mitgliederversammlung soll auf eine Zweidrittelmehrheit harmonisiert werden.</p> <p>Es waren Mindest- und Höchstladungsfristen und die Geltung der übrigen Bestimmungen für außerordentliche Mitgliederversammlungen zu regeln.</p>
<p>§ 13 Tagesordnung</p> <p>Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bericht des Präsidenten 2. Rechenschaftsbericht der Vizepräsidenten 3. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Jahresabschluss 4. Entlastung des Präsidiums 5. In den für die jeweiligen Gremien vorgesehenen Wahljahren: Wahl des Präsidiums und des Ehrenrates 6. Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 7. Verschiedenes 	<p>§ 13 Tagesordnung</p> <p>Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bericht des Präsidenten 2. Rechenschaftsbericht der Vizepräsidenten 3. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Jahresabschluss 4. Entlastung des Präsidiums 5. In den für die jeweiligen Gremien vorgesehenen Wahljahren: Wahl des Präsidiums und des EhrenratesEhrenrats 6. Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 7. Verschiedenes 	
<p>§ 14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung</p>	<p>§ 14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung</p>	<p>Die Vorschrift wurde neu durchnummeriert und sortiert:</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten oder einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitglied des Präsidiums geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.</p> <p>Der Verwaltungsbeirat hat der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zur Wahl der Präsidiumsmitglieder zu unterbreiten. Erhält der Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirats im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, so kann der Verwaltungsbeirat der Mitgliederversammlung einen weiteren Wahlvorschlag machen. Findet auch dieser nicht die Mehrheit, so können an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder weitere Wahlvorschläge einbringen.</p> <p>In diesem Fall ist binnen zwei Monaten danach eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen, in der die Wahlvorschläge des Verwaltungsbeirats aus der ersten Mitgliederversammlung nochmals sowie ein eventueller weiterer Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirats und die weiteren Wahlvorschläge von Mitgliedern aus der ersten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschiedenen teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten oder einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitglied des Präsidiums oder des Ehrenrats geleitet. Zu An einer Versammlung nicht erschiedene teilnehmende Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.</p> <p>Der Verwaltungsbeirat hat der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zur Wahl der Präsidiumsmitglieder zu unterbreiten. Jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden ist entsprechend der Ausgestaltung der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 2 auszuüben. Im Übrigen Grundsätzlich entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung und die Auszählung der Stimmen. Stimmenthaltungen werden zwar ermittelt, aber bei der Ermittlung der jeweiligen Stimmenmehrheit, ebenso wie ungültige Stimmen, nicht berücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, Wird eine geheime Abstimmung oder Wahl aus der Versammlung beantragt, findet diese nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.</p> <p>Bei allen Wahlen Erhält der Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirats im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, so kann der Verwaltungsbeirat der Mitgliederversammlung einen weiteren Wahlvorschlag machen. Findet auch dieser nicht die</p>	<p>1. <i>Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Wahlmodus</i> 2. <i>Wahl des Präsidiums</i> 3. <i>Ausscheiden aus dem Amt</i> 4. <i>Protokoll</i></p> <p>Durch die Neusortierung gibt es u.a. Verschiebungen inhaltlich unveränderter Regelungen.</p> <p>Diese Regelung wurde entsprechend der neuen Sortierung in Ziff. 2 verschoben.</p> <p>Die Regelung zum Wahlmodus soll auf Basis des Vorschlags der Satzungskommission konkretisiert werden und der Tatsache Rechnung tragen, dass auch hybride Mitgliederversammlungen inklusive digitaler Stimmabgabe stattfinden können.</p> <p>Die Regelung zur Präsidiumswahl wurde entsprechend der neuen Sortierung in Ziff. 2 verschoben.</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wahlen können auf Anordnung des Versammlungsleiters als sogenannte Blockwahl durchgeführt werden. Gleiches gilt für Entlastungsbeschlüsse in der Form einer Gesamtentlastung des betreffenden Club-Organs.</p> <p>Jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Im Übrigen entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung und die Auszählung der Stimmen. Stimmenthaltungen werden zwar ermittelt, aber bei der Ermittlung der jeweiligen Stimmenmehrheit, ebenso wie ungültige Stimmen, nicht berücksichtigt.</p> <p>2. Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet, ein Ersatzmitglied zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des Präsidenten. Scheidet der Präsident aus, muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.</p>	<p>Mehrheit, so können an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder weitere Wahlvorschläge einbringen. In diesem Fall ist binnen zwei Monaten danach eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen, in der die Wahlvorschläge des Verwaltungsbeirats aus der ersten Mitgliederversammlung nochmals sowie ein eventueller weiterer Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirats und die weiteren Wahlvorschläge von Mitgliedern aus der ersten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in an der Versammlung anwesend sind teilnehmen oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wahlen können auf Anordnung des Versammlungsleiters als sogenannte Blockwahl durchgeführt werden. Gleiches gilt für Entlastungsbeschlüsse in der Form einer Gesamtentlastung des betreffenden Club-Organs.</p> <p>2. Der Verwaltungsbeirat hat der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zur Wahl der Präsidiumsmitglieder nach § 17 Ziffer 4 zu unterbreiten und seinen Wahlvorschlag zu begründen. Erhält der Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirats im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, so kann der Verwaltungsbeirat der Mitgliederversammlung einen weiteren</p>	<p>Die neue Ziff. 2 fasst die Regelungen zur Wahl des Präsidiums in einem Absatz zusammen, zuvor war dies in Ziff. 1 geregelt.</p> <p>Im Satzungsforum wurde u.a. auch intensiv über das</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>Die Abberufung von Funktionären des Präsidiums kann außerhalb der Jahreshauptversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss, der sich aus 3 Mitgliedern des Ehrenrats zusammensetzen soll. Wahlausschussvorsitzender soll der amtierende Vorsitzende des Ehrenrats sein.</p> <p>3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten gegengezeichnet werden muss. Das Protokoll ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder im Internet zugänglich zu machen.</p>	<p>Wahlvorschlag machen. Findet auch dieser nicht die Mehrheit, so können an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder weitere Wahlvorschläge einbringen.</p> <p>In diesem Fall ist binnen zwei Monaten danach eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, in der die Wahlvorschläge des Verwaltungsbeirats aus der vorherigen Mitgliederversammlung nochmals sowie ein eventueller weiterer Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirats und die Wahlvorschläge von Mitgliedern zur Abstimmung gestellt werden.</p> <p>3. Scheidet ein Funktionär Mitglied des Präsidiums oder des Ehrenrats vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet, ein Ersatzmitglied zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des Präsidenten. Scheidet der Präsident aus, muss innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.</p> <p>Für die Abberufung von Funktionären Mitgliedern des Präsidiums oder des Ehrenrats kann ist außerhalb der einer Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 5 zu diesem Zweck erforderlich. Innerhalb einer Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums oder des Ehrenrats nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung des</p>	<p>Vorschlagsrecht der Präsidiumsmitglieder durch den Verwaltungsbeirat diskutiert. Die Regelungen zur Wahl der Verwaltungsbeiratsmitglieder und der Präsidiumsmitglieder wurden vor diesem Hintergrund nochmals intensiv geprüft und konkretisiert. Insbesondere soll eine praktikable Kandidatenkür und Entscheidungsfindung in den Gremien weiterhin im Vordergrund stehen.</p> <p>Wesentliche Änderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Sinne der stärkeren Mitgliederpartizipation wurde bei § 17 Ziffer 4 ein Vorschlagsrecht der Mitglieder für die Präsidiumskandidaten eingefügt, das vom Verwaltungsbeirat pflichtgemäß zu prüfen ist. - Der Verwaltungsbeirat muss zudem seinen Wahlvorschlag für das Präsidium auf der Mitgliederversammlung begründen. - § 12 Abs. 3 (in lila unterlegt) ergänzt Regelungslücken bei

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
	<p>Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss, der sich aus drei Mitgliedern des Ehrenrats zusammensetzen soll. Wahlausschussvorsitzender soll der amtierende Vorsitzende des Ehrenrats sein.</p> <p>4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten gegengezeichnet werden muss. Das Protokoll ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder im Internet zugänglich zu machen. Das Protokoll ist jedem Mitglied auf dessen Verlangen zugänglich zu machen.</p>	<p>Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums oder Ehrenrat</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, in das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Zudem wird jede Mitgliederversammlung live übertragen und auch im Nachgang im Stream abrufbar. Letzteres ist aus Praktikabilitätsgründen jedoch nicht in der Satzung zu regeln.</p>
<p>§ 15 Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung (§ 12 Ziff. 1) gewählten Mitgliedern:</p> <p>a) Präsident b) erster Vizepräsident c) zweiter Vizepräsident</p> <p>Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und legt den Geschäftsverteilungsplan fest.</p>	<p>§ 15 Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung (§ 12 Ziff. 1) gewählten Mitgliedern:</p> <p>a) Präsident b) erster Vizepräsident c) zweiter Vizepräsident</p> <p>Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und legt den Geschäftsverteilungsplan fest.</p>	

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>2. Die von der Mitgliederversammlung zu berufenden Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr. Der Präsident muss der Fußballabteilung entstammen.</p> <p>3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Clubs i.S. § 26 BGB. Jedes dieser Präsidiumsmitglieder ist zur Vertretung des Clubs einzeln befugt.</p> <p>4. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsbeirats vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsbeirats gebunden.</p> <p>5. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Clubs. Das Präsidium kann einzelne Aufgabenbereiche dem Abteilungsvorstand übertragen. Die Geschäftsführung für den Bereich Fußball (vereinsunmittelbarer und ausgegliederter Bereich) ist ausschließlich Aufgabe des Präsidiums. Der Präsident sowie der erste Vizepräsident gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, in die der Lizenzfußballbereich des Clubs ausgegliedert ist, als geborene Mitglieder an.</p>	<p>2. Die von der Mitgliederversammlung zu berufenden Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr. Der Präsident muss der Fußballabteilung entstammen.</p> <p>3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Clubs i.S. § 26 BGB. Jedes dieser Präsidiumsmitglieder ist zur Vertretung des Clubs einzeln befugt.</p> <p>4. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsbeirats vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsbeirats gebunden.</p> <p>5. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Clubs, die sich an Zweck, Aufgaben und Werten des Clubs zu orientieren hat. Das Präsidium kann einzelne Aufgabenbereiche dem—Abteilungsvorstand der hauptamtlich geführten Geschäftsstelle und den Abteilungsleitern übertragen. Die Geschäftsführung für den Bereich Fußball (vereinsunmittelbarer und ausgegliederter Bereich) ist ausschließlich Aufgabe des Präsidiums. Der Präsident sowie der erste Vizepräsident gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, in die der Lizenzfußballbereich des Clubs ausgegliedert ist, als geborene Mitglieder an.</p>	<p>Die Klarstellung zur Geschäftsführung des Clubs durch das Präsidium soll verdeutlichen, dass die Geschäftsführungstätigkeiten des Präsidiums sich stets am durch die Satzung vorgegebenen Ordnungsrahmen (insb Wertekodex § 2) zu orientieren hat.</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>§ 16 Abteilungsvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Dem Abteilungsvorstand gehören die Abteilungsleiter der vom Verein unterhaltenen Abteilungen an. Der Abteilungsvorstand wird von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und entlastet. Die Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsvorstand. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften dieser Satzung für die Abhaltung einer Mitgliederversammlung entsprechend. Das Präsidium kann in einer Versammlungsordnung weitere Einzelheiten zu den Formalien einer Abteilungsversammlung regeln. Die Abteilungsvorstandsmitglieder führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche, soweit ihnen diese vom Präsidium übertragen worden sind. Der zweite Vizepräsident (§ 15 Ziffer 1, Buchstabe c) ist für die Koordination der Arbeit der Abteilungen untereinander sowie zwischen Abteilungsvorstand und Präsidium zuständig. Die Präsidiumsmitglieder müssen zu allen Abteilungsvorstandssitzungen schriftlich eingeladen werden. Anwesende Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt. 	<p>§ 16 AbteilungenAbteilungsvorstand</p> <p>Dem Abteilungsvorstand gehören die Abteilungsleiter der vom Verein unterhaltenen an.</p> <ol style="list-style-type: none"> Der AbteilungsvorstandClub unterhält dem Satzungszweck entsprechende Abteilungen. Die Abteilungsleitung wird von dener jeweiligen Abteilungsversammlungen—Abteilungsversammlung gewählt und entlastet. Die Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung erfolgterfolgen durch den jeweiligen AbteilungsvorstandAbteilungsleiter. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften dieser Satzung für die Abhaltung einer Mitgliederversammlung entsprechend. Das Präsidium kann in einer Versammlungsordnung weitere Einzelheiten zu den Formalien einer Abteilungsversammlung regeln. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder der entsprechenden Abteilung. Die AbteilungsvorstandsmitgliederAbteilungsleiter führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche, soweit ihnen diese vom Präsidium übertragen worden sind. Der zweite Vizepräsident (§ 15 Ziffer 1, Buchstabe c) ist für die Koordination der Arbeit der Abteilungen untereinander sowie zwischen Abteilungsvorstand den Abteilungsleitern und dem Präsidium zuständig. Die Präsidiumsmitglieder müssen zu allen 	<p>Im Übrigen Anpassung an die Praxis, den Abteilungsvorstand gibt es nicht mehr.</p> <p>Anpassung an die Praxis, den Abteilungsvorstand gibt es nicht mehr.</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
	<p>Abteilungsvorstandssitzungen Abteilungsversammlungen schriftlich eingeladen werden. Anwesende Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt.</p>	
<p>§ 17 Verwaltungsbeirat (VB)</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsbeirat besteht aus mindestens neun Mitgliedern und höchstens 15 Mitgliedern. Er wird vom Präsidium innerhalb von 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung, in der das Präsidium gewählt wurde, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Verzögert sich die Jahreshauptversammlung über diesen Zeitraum hinaus, bleibt der Verwaltungsbeirat bis zur Berufung eines neuen Verwaltungsbeirats im Amt. <p>Mitglied des Verwaltungsbeirats kann nicht sein, wer einem anderen Organ des Clubs angehört.</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Verwaltungsbeirat obliegt es, der Mitgliederversammlung für die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe des § 14 Wahlvorschläge zu unterbreiten. Der Vorsitzende des Verwaltungsbeirats gehört als geborenes Mitglied dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an, in die der Lizenzfußball ausgegliedert ist. Ist er an der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats auf Dauer verhindert, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. 	<p>§ 17 Verwaltungsbeirat (VB)</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsbeirat besteht aus mindestens neun Mitgliedern und höchstens 15 Mitgliedern. Er Verwaltungsbeirat kann sein, wer über eine langjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Führungsposition in Politik, Verwaltung, Medien, Wissenschaft oder im Sport verfügt oder eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist. Die Zusammensetzung des Verwaltungsbeirats soll ein ausgewogenes Gesellschaftsspektrum abbilden und dem Zweck und den Interessen des Clubs bestmöglich dienen. Der Verwaltungsbeirat wird vom Präsidium innerhalb von vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung, in der das Präsidium gewählt wurde, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Verzögert sich die Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung über diesen Zeitraum hinaus, bleibt der Verwaltungsbeirat bis zur Berufung eines neuen Verwaltungsbeirats im Amt. <p>Mitglied des Verwaltungsbeirats kann nicht sein, wer einem anderen Organ des Clubs angehört.</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 	<p>Die Vorschrift wurde aufgrund der nachfolgenden Änderungen neu nummeriert.</p> <p>Im Satzungsforum wurde u.a. diskutiert, dass man sicherstellen müsse, dass die Organe des FCB regelmäßig über verlässliches Führungspersonal verfügen. Zudem wurde deutlich, dass man sich eine gesellschaftlich möglichst breite Zusammensetzung im Verwaltungsbeirat wünscht. Um diesen Kriterien gerecht zu werden, wurde Ziff. 1 des § 17 um von den Bewerbern zu erfüllende Anforderungen an die Verwaltungsbeiratsmitglieder ergänzt.</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>5. Dem Verwaltungsbeirat obliegt ferner ein Vorschlagsrecht für die Benennung aller weiteren vom Club noch zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese nach dieser Satzung nicht auf Grund ihrer Funktion als Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt sind.</p> <p>Die Benennung der weiteren Aufsichtsratsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang, soweit nicht der Verwaltungsbeirat Einzelwahl beschließt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht. Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>6. Soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, bedürfen die Vertreter des FC Bayern München e.V. in der Hauptversammlung der FC Bayern München AG für Kapitalerhöhungen, die Abtretung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen des FC Bayern München e.V. oder für sonstige Entscheidungen, durch die Stimmrechte des FC Bayern München e.V. an Dritte übertragen werden sowie für die Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen mit einem Wert von jeweils mehr als 1 Mio. Euro sowohl der Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder als auch des Verwaltungsbeirats.</p> <p>7. Der Verwaltungsbeirat berät das Präsidium in allen wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Angelegenheiten des Clubs und seiner Tochtergesellschaften.</p>	<p>4. Dem Verwaltungsbeirat obliegt es, der Mitgliederversammlung für die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe des § 14 Wahlvorschläge zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Verwaltungsbeirat schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten. Der Verwaltungsbeirat hat diese Wahlvorschläge des bzw. der Mitglieder pflichtgemäß zu prüfen und seinen Wahlvorschlag nach § 14 Ziffer 2 zu begründen.</p> <p>5. Der Vorsitzende des Verwaltungsbeirats gehört als geborenes Mitglied dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an, in die der Lizenzfußball ausgegliedert ist. Ist er an der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats auf Dauer verhindert, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.</p> <p>6. Dem Verwaltungsbeirat obliegt ferner ein Vorschlagsrecht für die Benennung aller weiteren Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese nach dieser Satzung nicht auf Grund ihrer Funktion als Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt sind.</p> <p>Die Benennung der weiteren Aufsichtsratsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang, soweit nicht der Verwaltungsbeirat Einzelwahl beschließt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht. Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p>	<p>Im Sinne der stärkeren Mitgliederpartizipation wurde ein Vorschlagsrecht der Mitglieder für die Präsidiumskandidaten eingefügt, das vom Verwaltungsbeirat pflichtgemäß zu prüfen ist. Der Verwaltungsbeirat muss nach § 14 Ziffer 2 zudem seinen Wahlvorschlag für das Präsidium auf der Mitgliederversammlung begründen.</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, bei denen der Verwaltungsbeirat gehört werden muss, sind im Bereich des Clubs insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Aufnahme von Krediten von mehr als insgesamt 1 Mio. Euro; c) Übernahme von Bürgschaften (wie b); d) finanzielle Verpflichtungen, die den Club jährlich im Einzelfall mit mehr als 1 Mio. Euro belasten. <p>8. Weitere Aufgabe des Beirats ist die Herstellung von Kontakten und die Pflege der Beziehung sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die für das Wohl des Clubs wichtig sind, insbesondere im Bereich Politik, Sport, Medien und Wirtschaft.</p> <p>9. Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren. Die interne Arbeitsweise des VB im Einzelnen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.</p>	<p>7. Soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, bedürfen die Vertreter des FC Bayern München e.V. in der Hauptversammlung der FC Bayern München AG für Kapitalerhöhungen, die Abtretung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen des FC Bayern München e.V. oder für sonstige Entscheidungen, durch die Stimmrechte des FC Bayern München e.V. an Dritte übertragen werden sowie für die Bestellung von Sicherheiten am ClubVereinsvermögen mit einem Wert von jeweils mehr als 1 Mio. Euro sowohl der Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder als auch des Verwaltungsbeirats.</p> <p>8. Der Verwaltungsbeirat berät das Präsidium in allen wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Angelegenheiten des Clubs und seiner Tochtergesellschaften.</p> <p>Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, bei denen der Verwaltungsbeirat gehört werden muss, sind im Bereich des Clubs insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Aufnahme von Krediten von mehr als insgesamt 1 Mio. Euro; c) Übernahme von Bürgschaften (wie b); d) finanzielle Verpflichtungen, die den Club jährlich im Einzelfall mit mehr als 1 Mio. Euro belasten. <p>9. Weitere AufgabeAufgaben des Beirats istVerwaltungsbeirats sind die Herstellung von Kontakten und die Pflege der Beziehung sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit</p>	

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
	<p>gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die für das Wohl des Clubs wichtig sind, insbesondere im Bereich Politik, Sport, Medien und Wirtschaft.</p> <p>10. Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren. Die interne Arbeitsweise des VBVerwaltungsbeirats im Einzelnen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.</p>	
<p>§ 18 Ehrenrat</p> <p>Der Ehrenrat besteht aus bis zu 7 über 40 Jahre alten Mitgliedern, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Club angehören, gewählt werden. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.</p> <p>Das Präsidium legt die Zahl der Mitglieder des Ehrenrates fest. Es soll der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Cluborgane. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende erschienen sind. Die Verhandlungen des Ehrenrats sind streng vertraulich.</p> <p>Aufgaben des Ehrenrats sind:</p> <p>a) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;</p>	<p>§ 18 Ehrenrat</p> <p>Der Ehrenrat besteht aus mindestens vier und höchstens bis zu 7 mindestens vier und höchstens bis zu 7 sieben über 40 Jahre alten Mitgliedern, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Club angehören, gewählt werden. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates Ehrenrats dürfen keinem anderen Vereinsorgan Cluborgan angehören und/oder in einer unmittelbaren Geschäftsbeziehung zum Club stehen.</p> <p>Das Präsidium legt die Zahl der Mitglieder des Ehrenrates Ehrenrats fest. Es soll der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. Die Mitglieder des Ehrenrates Ehrenrats sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Cluborgane. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende erschienen sind. Die Verhandlungen des Ehrenrats sind streng vertraulich.</p> <p>Aufgaben des Ehrenrats sind:</p>	<p>Ergänzt um die neuen Aufgaben des Ehrenrats bei Ausschluss und Antragsprüfung in §§ 10 und 12 der Satzung.</p>

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>b) Entscheidungen über Beschwerden gegen die Nichtaufnahme abgelehnter Bewerber und über Einsprüche der durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder gemeinsam mit dem Präsidium gemäß § 10 der Satzung;</p> <p>c) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Cluborgane bei Verletzung der Schweigepflicht.</p> <p>Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Präsidium angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Präsidium mitzuteilen. Die Clubmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.</p>	<p>a) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit ClubVereinsinteressen hiervon berührt werden;</p> <p>b) Entscheidungen über Beschwerden gegen die Nichtaufnahme abgelehnter Bewerber und über Einsprüche der durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder gemeinsam mit dem Präsidium gemäß § 10 der Satzung;</p> <p>c) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Cluborgane bei Verletzung der Schweigepflicht;</p> <p>d) Prüfung von Anträgen für die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Ziffer 3.</p> <p>Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Präsidium angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Präsidium mitzuteilen. Die Clubmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des EhrenratesEhrenrats Folge zu leisten.</p>	
<p>§ 19 Rechnungs- und Kassenprüfung</p> <p>Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses des Clubs durch die hierzu bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.</p>	<p>§ 19 Rechnungs- und Kassenprüfung</p> <p>Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses des Clubs durch die hierzu bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.</p>	
<p>§ 20 Geschäftsordnungen</p> <p>Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins und den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen können vom Präsidium beschlossen werden.</p>	<p>§ 20 Geschäftsordnungen</p> <p>Geschäftsordnungen für die Organe des VereinsClubs und den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen können vom Präsidium beschlossen werden.</p>	
<p>§ 21 Haftungsausschluss</p> <p>Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen,</p>	<p>§ 21 Haftungsausschluss</p> <p>Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen,</p>	

Alte Version	Neue Version	Erläuterung
<p>Einrichtungen und Geräten des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.</p>	<p>Einrichtungen und Geräten des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 22 Auflösung des Clubs</p> <p>Der Club wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder des Clubs die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.</p> <p>Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.</p>	<p>§ 22 Auflösung des Clubs</p> <p>Der Club wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit-Teilnahme von mindestens 10-% zehn Prozent der Mitglieder des Clubs die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.</p> <p>Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung.</p>	
<p>§ 23 Vereinszeitschrift, Vereins-Homepage</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Club unterhält eine Club-, Stadion- und Fanzeitschrift mit der Bezeichnung „magazin bayern“ (= „BAYERN MAGAZIN“). Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist die Redaktionsleitung. Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter www.fcbayern.de. 	<p>§ 23 Vereinszeitschrift, VereinsClubzeitschrift, Club-Homepage</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Club unterhält eine ein Club-, Stadion- und Fanzeitschrift mit der Bezeichnung „magazin bayern“ (= „BAYERN-MAGAZIN“).Magazin. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist die Redaktionsleitung. Der VereinClub unterhält eine eigene Homepage unter www.fcbayern.de. 	Anpassung an die Praxis.
<p>§ 24 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung</p> <p>Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.</p>	<p>§ 24 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung</p> <p>Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.</p>	